

## **Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder**

vom 01. September 2005

in der Fassung vom 13. August 2020

Für die Arbeit in den Tageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder maßgebend:

### **1. Aufgabe der Tageseinrichtung**

Die Tageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Die Erziehung in der Tageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### **2. Aufnahme**

- (1) In den städtischen Tageseinrichtungen werden Kinder ab 1 bis 12 Jahren in unterschiedlichen Betreuungsformen/Betreuungsbausteinen betreut.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, des Aufnahmevertrages, der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung und den Einverständniserklärungen. Werden zur Bemessung der Grundgebühr keine Verdienstnachweise oder Nachweise sonstiger Einkünfte vorgelegt, wird mit der Aufnahme der Höchstbetrag als Grundgebühr festgesetzt.
- (6) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **3. Kündigung, Schuleintritt**

- (1) Die Kündigung durch die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Dies gilt auch für Änderungsanträge, wie bei Wechsel in eine andere Tageseinrichtung und in einen anderen Betreuungsbaustein.
- (2) Wechselt das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule über, endet der Vertrag ohne eine Kündigung mit Ablauf des letzten Kindergartenjahres (siehe Punkt 4 Absatz (1)). Eine

Beendigung des Vertrages durch Kündigung der Sorgeberechtigten ist nach dem 31. Mai nur mit Wirkung zum 31. August möglich.

(3) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten,
- ein Zahlungsrückstand der Grundgebühr (Elternbeitrag) und des Essensgeldes über 2 Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede über die Konzeption der Einrichtung, wenn die Anschlussbetreuung gesichert ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **4. Kindergartenjahr, Besuch der Tageseinrichtung und Öffnungszeiten**

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit Ablauf des 31. August des Folgejahres.

(2) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(4) Bei Betreuungen mit Mittagessen ist am 1. Fehltag bis 7.30 Uhr eine Benachrichtigung erforderlich, da ansonsten das Essensgeld für diesen Tag berechnet werden muss.

(5) Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließungstage sowie der Ferien der Einrichtung.

#### **5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

(1) Die Ferien werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, Personalversammlung, Fortbildung, betrieblicher Mängel, behördlicher Anordnung und Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon baldmöglichst unterrichtet.

#### **6. Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Essensgeld)**

Für den Besuch der Einrichtung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr legt der Gemeinderat fest ([www.abteilung-kita.ulm.de](http://www.abteilung-kita.ulm.de)).

Bei einer Betreuung mit Mittagessen wird zusätzlich ein Essensgeld berechnet. Die derzeit geltende Regelung ist aus dem Beiblatt ersichtlich. Eine Änderung der Grundgebühr und des Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.

(1) Die Grundgebühr ist im Voraus bis zum 5. des jeweiligen Monats in Höhe des zuletzt zugestellten Gebührenbescheides zu bezahlen. Das Essensgeld ist zum Ende des Folgemonates zur

Zahlung fällig. Es erfolgt eine separate Rechnungstellung.

(2) Die Sorgeberechtigten werden gebeten, die Grundgebühr und das Essensgeld per SEPA-Basislastschrift-Mandat von der Stadt Ulm regelmäßig auf die Bankverbindung

**IBAN: DE27 6305 0000 0000 1000 72, SWIFT-BIC: SOLADES1ULM** der Sparkasse Ulm abbuchen zu lassen.

(3) Da die Grundgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen, bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes und bei besonderem Anlass (siehe Punkt 5 Absatz (2)) stets für den vollen Monat zu bezahlen. Für Schulanfänger im **Kindergarten** ist die Grundgebühr bis zum 31. August des Kindergartenjahres zu bezahlen.

(4) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Grundgebühr im Rahmen des Sozialgesetzbuches SGB VIII übernommen werden. Anträge können beim Fachbereich Bildung und Soziales gestellt werden.

## 7. Aufsichtspflicht

(1) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 9), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten beziehungsweise einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an das pädagogische Personal und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten beziehungsweise einer von dieser mit der Abholung beauftragten Person. Hat eine Sorgeberechtigte/ein Sorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass ihr/sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (zum Beispiel Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(5) Für die **Schulkinder** erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Sorgeberechtigten besuchen.

### **8. Versicherung und Haftung**

(1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches SGB VII sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während den Veranstaltungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste und so weiter).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **9. Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot beziehungsweise bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes - Anhang 2.

(3) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnliches sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes verlangen, in der nach § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaufsung nicht mehr zu befürchten ist.

(5) Muss ein Kind ein Medikament einnehmen, so setzt dies eine schriftliche Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Personal voraus.

### **10. Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) - Anhang 3).

**11. Inkrafttreten**

Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder vom 1. Januar 2000 außer Kraft.

Ulm, den 16. Februar 2005

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister